

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE SÜSEL

für ein Gebiet für im Bereich der Dorfschaft Groß Meinsdorf, westlich der Eutiner Landstraße, südlich der Karl-Hamann-Straße und nordöstlich der Bebauung Am Kamp

TEIL A: PLANZEICHNUNG

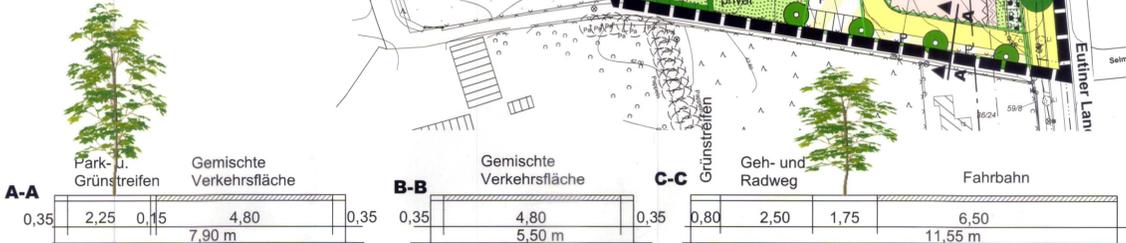
M 1:1.000



QUERSCHNITTE

M.1:100

(nachrichtlich)



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
FH ≤ 9,00 m	FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE	
TH ≤ 4,00 m	TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE	
45.03	BEZUGSHÖHEN (BZH) ÜBER DEM DEUTSCHEN HAUPTHÖHENNETZ	
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
A	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
BAUGRENZE	BAUGRENZE	
VERKEHRSLÄCHEN	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSGRÜN	
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	GRÜNFLÄCHEN
	PARK-/SPIELANLAGE
	KNICKSCHUTZSTREIFEN
	HAUSGARTEN

RECHTSGRUNDLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
FH ≤ 9,00 m	FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE	
TH ≤ 4,00 m	TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE	
45.03	BEZUGSHÖHEN (BZH) ÜBER DEM DEUTSCHEN HAUPTHÖHENNETZ	
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
A	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
BAUGRENZE	BAUGRENZE	
VERKEHRSLÄCHEN	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSGRÜN	
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	LÄRMPEGELBEREICH/ ABGRENZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
Ca	CARPORTS	
St	STELLPLÄTZE	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V. mit § 29 StrWG
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	FIRSTRICHTUNG	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN	
	HÖHENLINIEN	
	BÖSCHUNGEN	
	SICHTDREIECKE	
	ZAUN, VORHANDEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 21 LNatSchG § 30 BNatSchG
	15m ANBAUVERBOTSZONE AN DER K55	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 29 Abs. 1 StrWG
	ORTSDURCHFARTGRENZEN	§ 4 Abs. 1 StrWG

TEIL B: TEXT

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen sind bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,5 zulässig gem. § 16 (6) BauNVO.

1.1 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
(1) Für die Ermittlung der Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen sowie der in allgemeinen Wohngebieten festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen gilt der dem Gebäude nächstgelegene Bezugspunkt (BZH) mit den folgenden Rahmenbedingungen:
- Bei ebenem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt
- Bei ansteigendem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Mittelpunkt der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudesite
- Bei abfallendem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Mittelpunkt der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudesite
Ausnahmsweise können Abweichungen um bis zu 0,60 m zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren z.B. aus Gründen der Erschließung einer Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche zugestimmt wird.

(2) Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzurichten. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern sind nur zum Einfügen baulicher Anlagen im Umfang von max. 0,80 m zulässig.

2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen, Carports und Nebengebäude sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie unzulässig gemäß §§ 12, 14 BauNVO, davon ausgenommen sind die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze und Carports.

3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Einzelhäuser 600 m² und je Doppelhaushälfte 350 m².

4. ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten und je Hausgruppenscheibe max. eine Wohneinheit zulässig.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten, von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Hochbauten unzulässig.

6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)
(Hinweise zu Qualitäten sowie Pflegemaßnahmen siehe Begründung)

(1) **Knickneuanlage (Ausgleichsmaßnahme)**
Auf der Maßnahmefläche ist eine Knick-Neuanlage auf einem Knickwall mit den Arten des Schlehens-Hasel-Knicks auszuführen.

(2) **Knickpflege und -erhalt**
Die Knicks sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

(3) **Knickschutzstreifen**
Die Grünfläche "Knickschutzstreifen" ist außerhalb der Knicks zu einer Kraut- und Grasflur zu entwickeln und gegenüber den Baugrundstücken durch einen Zaun abzugrenzen.

(4) **Fläche für Versorgungsanlagen Regenrückhaltung**
Die Retentionsfläche/Regenrückhalteanlage ist naturnah auszubilden.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die dort vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8. PASSIVE LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
(1) Für Neu- und Ersatzbebauungen sowie für Um-/Erweiterungsbaumaßnahmen gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile von Gebäuden (Wand, Dach, Fenster, Lüftung):
Östliche, nordöstliche und südöstliche Gebäudeseiten der ersten Baureihe westlich der Eutiner Landstraße (EG und DG): Erforderliche Schalldämmung R_{w,ges} = 33 dB
Das erforderliche gesamte Bau-Schall-Dämm-Maß R_{w,ges} bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach.

(2) Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen und Kinderzimmern ist an östlichen, nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseiten der ersten Baureihe westlich der Eutiner Landstraße durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständig von den Straßenlärmsquellen abgewandten Gebäudeseiten zulässt.

(3) Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmmissionen nachweislich geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
Dachgestaltung der Hauptanlagen
Die Hauptbaukörper der Einzelhäuser und Doppelhäuser sind mit gleichwinklig geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 35°-48° auszuführen.

(1) Die Hauptbaukörper der Hausgruppen sind mit einer Dachneigung ab 25° auszuführen. Pultdächer sind zulässig.
(2) Die Hauptbaukörper der Hausgruppen sind mit einer Dachneigung ab 25° auszuführen. Pultdächer sind zulässig.
(3) Als Dacheindeckung sind rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig. Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer. Solaranlagen sind zulässig. Glänzende oder reflektierende Dachpfannen sind nicht zulässig.

(4) Für max. 30 % der Dachflächen je Dachseite sind zur Betonung besonderer Bauteile Abweichungen von den Festsetzungen zur Traufhöhe, zur Dachneigung und zu Material und Farbe zulässig.

(5) Hausgruppen sind in Bezug auf Dachform und -farbe sowie Trauf- und Firsthöhe jeweils einheitlich zu gestalten.

(6) **Garagen, Carports und Nebengebäude**
Garagen und Nebengebäude sind in Farbe und Materialien wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Holzbauten sind zulässig. Dachneigungen bis 25° sind nur als Gründach zulässig.

(7) **Außenwandgestaltung der Hauptanlagen**
Außenwände sind feuerhemmend auszubilden.

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bauabwägung verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 369) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet im Bereich der Dorfschaft Groß Meinsdorf, westlich der Eutiner Landstraße, südlich der Karl-Hamann-Straße und nordöstlich der Bebauung Am Kamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.09.2004 und erfolgtem Beschluss vom 29.06.2017 zur Fortführung des bislang ruhenden Bauleitplanverfahrens. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger am 29.10.2004 erfolgt; die ortsübliche Bekanntmachung des Fortführungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger am 05.06.2018.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2018 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.06.2018 bis einschließlich 12.07.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.06.2018 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.suesel.de ins Internet eingestellt. Es ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 12.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süsel, 24. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Oldenburg i. H., 04.01.2019
Vermessungsbüro
Offentl. best. Verm.-Ing. -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.12.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 24. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

9. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 24. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

10. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 19 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30. Jan. 2019 in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Gemeinde Süsel, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31. Jan. 2019 in Kraft getreten.

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 2019
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -

Süsel, 31. Jan. 20